

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV AB 136/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Chawa B r [REDACTED], C [REDACTED]/Belgien,
[REDACTED], Avenue de W [REDACTED],

- Prozeshevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
RAe. [REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundengerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Juni 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. November 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G R Ü N D E

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für Gesundheitsschäden. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abgewiesen, da nicht wahrscheinlich sei, daß die Klägerin in Zusammenhang mit den erlittenen Verfolgungsmaßnahmen in ihrer Erwerbsfähigkeit um 25 von 100 oder mehr gemindert ist oder war.

- 3 -

Die angefochtene Entscheidung beruht allein auf dieser vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellung. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Den Verfahrensrügen, mit denen die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen angreift, kommt keine über den zu entscheidenden Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob in dem angefochtenen Urteil im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein allgemeiner Erfahrungssatz dahin angenommen worden ist, daß Nervenerkrankungen, die durch seelische Belastungen während der Verfolgung ausgelöst sind, innerhalb eines Zeitraumes von spätestens 3 Jahren nach dem Ende der Verfolgungsmaßnahmen folgenlos abklingen, daß sie vielmehr, wenn sie dennoch weiter bestehen, auf verfolgungsunabhängigen Ursachen beruhen. Denn das angefochtene Urteil beruht nicht auf diesen Darlegungen des Berufungsgerichts. Das Berufungsgericht ist vielmehr in folgendem davon ausgegangen, daß die bei der Klägerin diagnostizierten Kopfschmerzen (Migräne) verfolgungsbedingt seien, es hat aber in Übereinstimmung mit den ärztlichen Beratern angenommen, daß hierdurch die Erwerbsfähigkeit der Klägerin allenfalls um 15 v.H. gemindert sei. Diese Feststellung trägt das angefochtene Urteil. Sie kann von der Klägerin nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angefochten werden. Auf die von Berufungsgericht getroffenen Feststellungen über die weiteren von der Klägerin geltend gemachten Leiden und ihren Zusammenhang mit der Verfolgung können nicht erfolgreich mit Verfahrensrügen angegriffen werden.



Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Johannsen